



Gemeinde

Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannsweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE AUF NUSSBAUM.DE

Mitteilungsblatt



Ein frohes und gesegnetes Osterfest
wünscht Ihnen

Ihre Gemeindeverwaltung Simmersfeld

Öffnungszeiten der Gemeinde- verwaltung



Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld: Tel.	9320-0
Fax	9320-30
Förster:	0171 3368654
Bauhof:	706
Albblickschule:	4189985
Kita Albblickzwerge:	9109074

Bürgermeisteramt

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Gemeindekasse

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
	15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag sind Termine auch am Nachmittag möglich, wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung!

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteig-dorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Garrweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg

Telefon: 116 117

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Bereitschaftspraxis kommen. Für nicht gefährliche Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Bereitschaftspraxis in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundes-sozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

In der Region Nagold und Horb am Neckar wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Die zentrale Bereitschafts-

praxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Bereitschaftspraxis. Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Bereitschaftspraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **116 117** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen. **Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)**

Allgemeine Bereitschaftspraxis Nagold

Kreisklinikum Calw-Nagold –
Kliniken Nagold
Röntgenstr. 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 10 bis 18 Uhr.

Kinder Bereitschaftspraxis Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120,
72250 Freudenstadt
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 9 bis 14 Uhr.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 116 117

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 116 117

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer **01801 116 116 (0,039 €/min)** zu erreichen sowie im Internet unter **www.kzvbw.de** abrufbar. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärzte

Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.
Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Freitag, 18.04.2025

Kur-Apotheke Waldachtal, Am Kurpark 33,
72178 Waldachtal
Tel.: 07443 289010
Apotheke Wildberg, Marktstr. 20,
72218 Wildberg, Tel.: 07054 5132
Enz-Apotheke Wildbad, Altwiesenstr. 2,
75323 Bad Wildbad, Tel.: 07081 95310

Samstag, 19.04.2025

Apotheke Klosterreichenbach, Murgtalstr. 175,
72270 Baiersbrunn, Tel.: 07442 3301
Rosen-Apotheke am Riedbrunnen,
Schillerstr. 19, 72202 Nagold,
Tel.: 07452 819990
Obere Apotheke Bad Liebenzell,
Sonnenweg 5, 75378 Bad Liebenzell,
Tel.: 07052 3564

Sonntag, 20.04.2025

Apotheke am Markt Pfalzgrafenweiler,
Marktplatz 12, 72285 Pfalzgrafenweiler,
Tel.: 07445 2336
Eichen-Apotheke Calw, Gartenstr. 1,
75365 Calw, Tel.: 07051 30709
Johanniter-Apotheke Jettingen,
Mauerviesenstr. 2, 71131 Jettingen,
Tel.: 07452 75740

Montag, 21.04.2025

Central Apotheke Nagold,
Freudenstädter Str. 25, 72202 Nagold,
Tel.: 07452 8979880
CentraVita Apotheke Bad Herrenalb,
Kurpromenade 1 - 3, 76332 Bad Herrenalb,
Tel.: 07083 924850
Löwen-Apotheke Loßburg, Hauptstr. 47,
72290 Loßburg, Tel.: 07446 540

Dienstag, 22.04.2025

Apotheke am Markt Altensteig,
Poststr. 31, 72213 Altensteig,
Tel.: 07453 3650
Nordstadt-Apotheke Freudenstadt,
Karl-von-Hahn-Str. 30,
72250 Freudenstadt, Tel.: 07441 6771
Schiller-Apotheke Horb, Schillerstr. 14,
72160 Horb am Neckar, Tel.: 07451 2678

Mittwoch, 23.04.2025

Seewald-Apotheke Besenfeld,
Nagoldtalstr. 2, 72297 Seewald,
Tel.: 07447 1700
Apotheke am Markt Deckenpfronn,
Marktplatz 3, 75392 Deckenpfronn,
Tel.: 07056 8482
Rosen-Apotheke Engelsbrand, Hauptstr. 7,
75331 Engelsbrand, Tel.: 07082 3138

Donnerstag, 24.04.2025

Waldach-Apotheke Salzstetten, Hauptstr. 18,
72178 Waldachtal, Tel.: 07486 855
Rathaus-Apotheke Althengstett,
Simmozheimer Str. 14,
75382 Althengstett, Tel.: 07051 30184
Römer-Apotheke Kuppingen,
Hemmlingstr. 20, 71083 Herrenberg,
Tel.: 07032 31903

Der Notdienst wechselt täglich.

Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter **www.apotheken.de** in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunfts-Telefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Soziale Dienste

Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e. V.

Marion Sailer-Spies
Kontakt: 07452 8410-70
m.sailer-spies@diakonie-nsw.de
Internet: **www.diakonie-nordschwarzwald.de**

Diakoniestation Altensteig

Am Brunnenhäusle 3
Häusliche Kranken- und Altenpflege,

Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst
Mo., - Fr., 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 07453 9323-0
Hospizgruppe: Tel.: 07453 9323-25

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de
Diakonische Bezirksstelle Nagold
Hohestr. 8, 72202 Nagold
Tel.: 07452 841029, Fax: 074522 841044
post@diakonie-nagold.de
Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde:
Dienstag und Donnerstag 10:30 - 12 Uhr und 15 - 16:30 Uhr oder
Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Calw

Fachdienst Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen: Silvia Murphy & Martina Haag
Termine n. Vereinbarung unter
Tel.: 07051 160-146, Fax 07051 795-146; E-Mail: Silvia.Murphy@kreis-calw.de oder Martina.Haag@kreis-calw.de

Infektionsschutzbelehrungen für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben und Küchen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-907

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Tel. 07051 160-199, E-Mail: selbsthilfe@kreis-calw.de

STI – Test- und Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-928

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt im Landkreis Calw

Gesundheitscampus -
Haus der Gesundheit
Mildred-Scheel-Straße 2
75365 Calw
Telefon: 07051 160 329
E-Mail:
Pflegestuetzpunkt@kreis-calw.de
http://www.pflegestuetzpunkt-landkreis-calw.de



Logo: Landratsamt Calw

Wir beraten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kostenfrei und neutral.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold. Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452 841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de.

Onyx Beratungsstelle



Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

– Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen

– Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten

– Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen an Fachkräfte

Kontakt: Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold, Tel. 07051 160-7380; E-Mail: onyx@kreis-calw.de oder www.kreis-calw.de/onyx

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15:00 bis 17:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,
Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de
Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

„WEISSER RING“ – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Infotelefon 01803 343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082 4131725.

DRK-Kreisverband Calw e. V.

Geschäftsstelle

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw
Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-1999
E-Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung/Feuerwehr: Notruf Telefon: 112

Krankentransport: Telefon: 07051 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon: 116117

Soziale Dienste

Mobilruf, Hausnotruf, „Essen auf Rädern“, Fahrdienste, Gesundheitsprogramme (Gymnastikgruppen / Aktivierende Hausbesuche)

Sabine Wiegand, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: sabine.wiegand@drk-kv-calw.de

Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: daniel.vejsada@drk-kv-calw.de

Fax: 07051 7009-4119

Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Betreuung im häuslichen Bereich, Seniorentagesausflüge,

Patientenbetreuung, Glücksmomente

Birgit Klaus, Telefon: 07051 7009-3230

E-Mail: birgit.klaus@drk-kv-calw.de

Dauerpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Pflegezentrum „Am Lemberg“, Mörikestraße 22, 72202 Nagold

Telefon: 07452 63104-340

E-Mail: info@drk-calw-sd.de, Internet: www.drk-calw-sd.de

Tagespflege

Tagespflege Calw

Mörikestraße 4, 75365 Calw-Stammheim

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07051 7009-6200

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Tagespflege „Alte Honigfabrik“

Calwer Straße 65a, 75399 Unterreichenbach

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07235 421981-10

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Rotkreuz-Kurse

z. B. Erste Hilfe oder Ersthelfer in Betrieben

Werner Schlotter, Telefon: 07051 7009-3300

E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Auskünfte rund um Ihre Mitgliedschaft

Gudrun Seeger, Telefon 07051 7009-3400

E-Mail: gudrun.seeger@drk-kv-calw.de

Pflege- und Seniorenhotline

Kostenlose Beratungshotline

Telefon: 07051 7009-5555

Erreichbarkeit: Jeden Mittwoch und Freitag von 16.00-19.00 Uhr

Landratsamt Calw

Betreuungsbehörde

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Informationen zum Betreuungsrecht

Kontakt: 07051 160-217

EUTB Ergänzende

unabhängige Teilhaberberatung



Im Landkreis Calw Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Teilhabeleistungen

Beratungsstelle in der Urschelstiftung (Burgcenter)

1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH
Zwingerweg 2, 72202 Nagold
Tel.: 0162 6093821
E-Mail: teilhabeberatung@1a-zugang.de
Beratungen finden nach telefonischer Terminvereinbarung statt.
Wir bieten auch aufsuchende Beratung an.

Termine/Veranstaltungen



Donnerstag, 17. April

Gründonnerstag
19:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Gründonnerstag in der Johanneskirche

Freitag, 18. April

Karfreitag
15:00 Uhr Musikalische Andacht mit dem Posaunenchor am Wasserrückhaltebecken

Sonntag, 20. April

Ostersonntag
08:00 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof Simmersfeld
10:30 Uhr Ostergottesdienst in der Johanneskirche

Montag, 21. April

Ostermontag
10:30 Uhr Gottesdienst für Jung und Alt in der Johanneskirche

Samstag, 26. April

19:00 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Montag, 28. April

FFW Jugendfeuerwehr Übung

Mittwoch, 30. April

Maibaumstellen

Donnerstag, 01. Mai

Maiwanderung FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler

Sonntag, 04. Mai

Gottesdienst im Grünen

Montag, 05. Mai

20:00 Uhr FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler Übung
20:00 Uhr FFW Abt. Beuren Übung

Donnerstag, 08. Mai

12:00 Uhr Diakonie Mittagstisch Baiermühle

Samstag, 10. Mai

Frühlingsfest der Hütte e.V.
9:00 bis 12:00 Uhr, TSV Simmersfeld, F-Jugendspieltag

Montag, 12. Mai

FFW Jugendfeuerwehr Übung

Dienstag, 13. Mai

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kursaal

Samstag, 17. Mai

14:30 – 17:00 Uhr Sommerfest des Kindergartens Simmersfeld auf dem Schulhof (bei schlechtem Wetter Altblickhalle)
19:30 Uhr Konfirmanden-Abendmahl

Sonntag, 18. Mai

10:30 Uhr Konfirmation in der Johanneskirche
FFW Abt. Simmersfeld Weißwurstfrühstück im Feuerwehrmagazin

Montag, 19. Mai

19:30 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Montag, 26. Mai

FFW Jugendfeuerwehr Übung
18:30 Uhr FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler Übung

Donnerstag, 29. Mai

10:30 Uhr Christi Himmelfahrt Gottesdienst in der Johanneskirche
Vatertagswanderung des SV Ettmannsweiler
11:00 – 18:00 Uhr Vatertagshockeise des Musikvereins auf dem Schulhof

Samstag, 31. Mai

19:00 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Amtliche Mitteilungen



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, 04. Juni 2025, um 20.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld**, statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, – wie üblich – im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathustafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Niederschrift zur Sitzung des Technischen Ausschusses TA/2025-3 Sitzung am 09.04.2025

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses
am 09.04.2025

Beginn: 19:45 Uhr Ende: 19:50 Uhr

TOP 1.

- öffentlich -

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Teilunterkellerung, einem Erdgeschoss, sowie einem Obergeschoss, Flst. 226/9, Marienstraße 18, Markung Simmersfeld

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Haus- und Kahräcker“.

Diskussion / Beratung

Herr Friedemann Waidlich tritt wegen Befangenheit in den Zuhörerraum zurück.
Herr Bürgermeister Stoll erläutert das Vorhaben kurz durch Aufzeigen der Planung.

Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt anwesend: 6
Für den Beschluss: 5
Gegen den Beschluss: 0
Enthaltungen: 0
Befangen: 1
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 2.

- öffentlich -

Verschiedenes, Bekanntgaben

Sachverhalt:

Es werden keine weiteren Punkte angesprochen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Simmersfeld

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jochen Stoll,
72226 Simmersfeld, Gartenstraße 14
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates
GR/2025-4 Sitzung am 09.04.2025****NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.04.2025
Beginn: 20:00 Uhr Ende: 21:15 Uhr

TOP 1.

- öffentlich -

Bürgerfragestunde**Sachverhalt:**

Es wurden keine Fragen aus der Zuhörerschaft gestellt.

TOP 2.

- öffentlich -

**Ausschreibungsbeschluss Bürgerzentrum Simmersfeld:
Selbstständige Freianlagen
(Außenanlagen)****Sachverhalt:**

Der Neubau des Bürgerzentrums macht mittlerweile gute Fortschritte. Die Ausschreibungsbeschlüsse für die verschiedenen Gewerke wurden vorab bereits im Februar 2024 gefasst und im Nachgang die Ausschreibungen in verschiedenen Blöcken durchgeführt.

Nun steht das Thema selbstständige Freianlagen (Außenanlagen) an und der Ausschreibungsbeschluss für dieses Gewerk wurde bisher noch nicht gefasst. Das soll nun erfolgen. In Abstimmung mit dem Baufortschritt am Gebäude sollen die selbstständigen Freianlagen nun ausgeschrieben werden.

Des Weiteren fand eine Sondersitzung zur Bemusterung mit dem Büro Fromm Landschaftsarchitekten statt, bei der die verschiedenen Festlegungen getroffen wurden. Diskutiert wurde im Gemeinderat insbesondere das Thema Pflasterbelag auf dem neuen Dorfplatz und der angrenzenden Otto-Kaltenbach-Straße (Teilstück). Hier könnte man noch überlegen, ob man eventuell Varianten alternativ ausschreiben möchte. Allerdings hatte man bei den bisherigen Gewerken immer versucht, alternative Positionen zu vermeiden, um vergaberechtlich eine klare Linie zu fahren.

Diskussion / Beratung

TOP 2 wird nach TOP 3 behandelt.

Herr Stoll weist darauf hin, dass das Thema bereits in einer Bemusterungssitzung mit den Planern vorbesprochen wurde. Er zeigt nochmals den vorgesehenen Pflasterbelag. Der spätere Anbieter wird hiervon Musterflächen herstellen, so dass die genaue Ausführung vom Gremium noch besprochen werden kann.

Gemeinderat Blaich fragt noch nach möglichen Sicherheitseinrichtungen bei Festen auf dem Dorfplatz. Die Mitglieder sind sich einig, dass das Querstellen von Lkws oder Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der Altensteiger Straße für Sicherheit sorgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung der selbstständigen Freianlagen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt anwesend: 15

Für den Beschluss: 14

Gegen den Beschluss: 1

Enthaltungen: 0

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

TOP 3.

- öffentlich -

Kindergarten-Bedarfsplan 2025-2027**Sachverhalt:**

Zunächst wird die Leiterin der Kita Altblickzwerge einen mündlichen Bericht zur aktuellen Lage und den Entwicklungen geben. Die Kämmerei hat den Kindergartenbedarfsplan für den Zeitraum 2025-2027 aufgestellt. Die vorherige Planung war für 2023-2025 vorgenommen worden (Sitzung Gemeinderat vom 21.06.2023).

Die Pflicht, eine solche Planung vorzunehmen, ergibt sich aus § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Bei der örtlichen Bedarfsplanung handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Es geht im Übrigen nicht nur um Kindergartenkinder im eigentlichen Sinn (U3), sondern auch um Krippenkinder (U3).

Nach einer leichten Stagnation in 2018 stieg die Bevölkerung gesamt wie auch der Anteil der Kinder daran bis 2022 wieder stärker

an. In 2023 gab es einen Knick, da die neuen Zahlen auf dem Zensus 2022 basieren. Der Anteil der Kinder bis 6 Jahre liegt über alle Jahre hinweg zwischen 6 und 8 %. Im Schnitt ergeben sich hier gut 20 Geburten pro Jahr. Die Jahrgänge 2022 und 2023 waren jedoch sehr geburtenstark, mit 26 bzw. 27 Kindern. In 2024 waren es hingegen unterdurchschnittliche 18 Geburten.

Im Schnitt der Jahre 2012-2023 sind 9,75 Kinder zwischen 0-5 Jahren zugezogen und 4,92 Kinder zwischen 0-5 Jahren weggezogen. Es ergibt sich also aus Fort- und Zuzügen ein Zuwachs von im Schnitt 4,83 Kindern jährlich, die noch im Krippen- bzw. Kindergartenalter sind. Die eigene Statistik der letzten Jahre ergibt ein Mehr an Kindern aus Fort- und Zuzügen von durchschnittlich 3 pro Jahr.

Da in den kommenden beiden Jahren keines der größeren in Entwicklung befindlichen Baugebiete bereits bezogen werden kann, ist zumindest von dieser Seite im Planungszeitraum nicht mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen. Daher wird von einem gleichbleibenden Zuwachs von 22 Kindern/Jahr ausgegangen.

Das derzeitige Platzangebot ist im U3-Bereich (Krippe) derzeit ausreichend und kann die Nachfrage mit geringen Wartezeiten decken.

Für den Ü3-Bereich (Kindergarten) ist die Situation angespannt. Spätestens im Frühjahr 2026 würde die erlaubte Höchstzahl um 3 überschritten. Hier bleibt zunächst abzuwarten, ob die Regelung im § 1a KiTaVO nochmals verlängert wird. Dann könnten bis zu 4 zusätzliche Plätze angeboten werden. Andernfalls wäre im Laufe des Jahres 2025 zu überlegen, ob andere Möglichkeiten bestehen (z. B. Beantragung der Erlaubnis für eine weitere Gruppe; allerdings bräuhete man hierfür nicht nur den notwendigen Platz, sondern auch weiteres Personal).

Der TOP wird noch im Verwaltungsausschuss am 03.04.2025 beraten. Das Ergebnis wird dann in der Sitzung des Gemeinderats am 09.04.2025 mitgeteilt.

Diskussion / Beratung

TOP 3 wird vor TOP 2 behandelt.

Zunächst berichtet die Kita-Leitung Frau Lutz-Greule über die Entwicklungen in Kindergarten und Krippe. Leider wird die Personaldecke derzeit dünner. Hoffnung setzt sie in die 2 Anerkennungspraktikantinnen des Jahres 2025/2026 sowie die PIA-Auszubildende, die später das Team auch nach der Ausbildung erweitern sollen.

Frau Lutz-Greule stellt die wöchentlichen Angebote im Kindergarten vor (Sport, Vorschule, Singen-Bewegen-Sprechen, Sprachförderung). Sie erwähnt auch den Notfallplan (Herabfahren der Leistungen beim Ausfall von Personal).

Frau Schwarz ergänzt, dass vor einigen Tagen eine Veranstaltung zum Thema „Kita Flex“ angeboten wurde. Es geht dabei um eine andere Herangehensweise bzw. Berechnungsweise des Betreuungsschlüssels bezogen auf Fachkräfte. Dieses Programm wird von der Gemeinde noch durchgerechnet und bringt eventuell Erleichterung (wenn das Ergebnis wäre, dass man Fachkräfte teils durch Aushilfen ersetzen könnte).

Das Zustandekommen des Kindergarten-Bedarfsplans wird von Frau Schwarz erläutert. Es fließen statistische Zahlen (Bevölkerungsentwicklung, Zu- und Wegzüge) und reale Geburtenzahlen sowie die in der Kita oft schon früh vorliegenden Anmeldezahlen ein. Im U3-Bereich ist die Situation derzeit noch handhabbar. Im Ü3-Bereich ergibt sich rechnerisch im Frühjahr 2026 ein Peak. Entsprechend wäre über ein paar Monate hinweg der Bedarf bei 104 Plätzen, es sind aber nur 101 Plätze genehmigt. Die Überschreitung wäre möglich, wenn der derzeit bis 31.08.2025 geltende Ausnahmeparagraf § 1a KiTaVO verlängert würde – die Vorzeichen dafür stehen gut. Andernfalls müsste man nochmals nach Lösungsansätzen suchen. Langfristig müssen solche sowieso gesucht werden, da mit der Erschließung von Baugebieten auch mit einem Zuwachs an Kindern zu rechnen ist, so auch Gemeinderat Norbert Wurster.

Der VA hat in seiner Vorberatung der Planung zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kindergarten-Bedarfsplanung für die Jahre 2025-2027 zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt anwesend: 15

Für den Beschluss: 15

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 4.
- öffentlich -

Neufassung der Feuerwehrkostenersatz-Satzung

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2024 über die Anhebung der Entschädigungssätze für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entschieden wurde und die geänderte Feuerwehrentschädigungssatzung am 03.01.2025 in Kraft getreten ist, wurde nun auch die Feuerwehrkostenersatz-Satzung überarbeitet.

Die Neufassung soll die Satzung vom 24.01.2001 in der Fassung vom 20.10.2004 ersetzen. Sie orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetags, die nach der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 neu ausgearbeitet wurde. Entsprechend gab es textliche Änderungen.

Grundlage für die Ermittlung des Kostenersatzes ist § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg. Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der durch Verwaltungsakt festgesetzt wird (das Kommunalabgabengesetz ist somit nicht einschlägig).

Über die Höhe der Kostenersätze hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung hierfür ist auch eine Kalkulation, aus der die Obergrenzen hervorgehen.

Die Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG (Schadenfeuer und öffentliche Notstände sowie Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen) werden von der Gemeindefeuerwehr unentgeltlich erledigt. § 34 Abs. 1 zählt Leistungen auf, für die dennoch Kostenersatz verlangt werden soll (z. B. vom Verursacher eines vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadens). Für alle anderen Leistungen soll laut § 34 Abs. 2 FwG Ersatz der Kosten verlangt werden – dies sind Aufgaben im Rahmen des § 3 Abs. 2 FwG (andere Notlagen, Brandverhütung, Feuersicherheitsdienst).

Der Feuerwehr-Gesamtausschuss hat die Satzung am 21.03.2025 beraten und gebilligt.

2. Kosten der eingesetzten Fahrzeuge

Mit der Novellierung des FwG in 2015 wurden auch die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes neu gefasst. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden seitdem (pauschal) durch Rechtsverordnung verbindlich festgesetzt, wohingegen die Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte von der Gemeinde zu kalkulieren sind.

Im Kostenersatzverzeichnis wird hinsichtlich der Fahrzeuge auf die jeweils aktuelle Fassung der entsprechenden Verordnung des Innenministeriums verwiesen. Im Übrigen sind in den Pauschalsätzen der Fahrzeuge Geräte und Kraftstoff enthalten, so dass Kostensätze für einzelne Geräte nicht mehr wie bisher separat festgelegt werden können (Ausnahme: Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbinder; hier werden die tatsächlichen Kosten angesetzt).

3. Kostenermittlung für Personal

Basis hierfür sind die dem jeweiligen Einsatz eindeutig zuordenbaren Entschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung sowie zu gewährende Auslagen für Verdienstausschlag. Zusätzlich wurden von der Kämmerei die sonstigen ansatzfähigen Kosten (Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, weitere persönliche Ausrüstung) als Durchschnittswerte aus den Rechnungsergebnissen 2021-2024 ermittelt.

Auf den Ansatz von Abschreibungen für die tatsächliche Abnutzung persönlicher Ausrüstung durch den Gebrauch wurde verzichtet, da hierfür keine Zahlengrundlage vorliegt bzw. keine derartigen direkt zuordenbaren Anlagegüter existieren. Gleiches gilt dann auch für die Verzinsung dieses Anlagekapitals.

4. Leistungseinheiten

Die unter Ziffer 3. erwähnten sonstigen ansatzfähigen Kosten der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte wurden auf 80 Stunden je FW-Einsatzkraft verteilt (so vorgesehen in § 34 Abs. 5 FwG). So ergaben sich je Einsatzstunde rechnerisch 4,59 Euro an sonstigen Kosten (siehe Anlage Kalkulation).

5. Kostenobergrenze und Ermessensentscheidung

Hinzu kommt die in der Feuerwehrentschädigungssatzung festgelegte Entschädigung von 12,- Euro/Stunde. Die Kostenobergrenze liegt somit bei 16,59 Euro je Stunde. Der ebenfalls festzulegende Ersatz für gewährten Erfrischungszuschuss liegt entsprechend den Festsetzungen in der Feuerwehrentschädigungssatzung bei 8,- Euro.

Die Kalkulation als Kontrollinstrument zur Überprüfung der Obergrenze muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe der Kostenersätze gebilligt werden.

Der Verwaltungsausschuss wird in seiner Sitzung am 03.04.2025 diesen TOP vorberaten. Der Gemeinderat wird dann in der Sitzung vom 09.04.2025 über das Ergebnis der Beratung informiert.

Diskussion / Beratung

Der VA hat in seiner Vorberatung der Neufassung der Satzung sowie dem Kostenverzeichnis zugestimmt.

Frau Schwarz erläutert insbesondere das Zustandekommen des neuen Verrechnungssatzes für Personal bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr (siehe oben unter Sachverhalt).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung samt Kostenersatzverzeichnis. Dabei wird der Kostenersatz für Personalkosten mit 16,50 Euro pro Person und Stunde und für den Erfrischungszuschuss mit 8,- Euro je Einsatzkraft (bei Einsätzen über 4 h Einsatzzeit) beziffert. Die zugrunde liegende Kalkulation wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 5.

- öffentlich -

Neufassung der Räum- und Streupflichtsatzung

Sachverhalt:

Die Räum- und Streupflichtsatzung aus 1989 war bereits 2022 schon einmal Gegenstand von Vorberatungen im Verwaltungsausschuss und wurde dann am 27.04.2022 dem Gemeinderat als Neufassung zum Beschluss vorgelegt. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass zum einen in § 3 noch eine inhaltliche Korrektur notwendig war und zum anderen möglicherweise die Verpflichtung für Straßen, die keinen Gehweg haben, fehlte.

Zwischenzeitlich haben eine Überprüfung sowie kleine Nachkorrekturen stattgefunden. Der Entwurf der Neufassung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetags.

Aufgrund der seit der vorigen Beratung dieser Satzung vergangenen Zeit soll sich der Verwaltungsausschuss nochmals so ausgiebig wie gewünscht oder notwendig mit der Neufassung beschäftigen. Insbesondere folgende Punkte werden hier nochmals besonders herausgestellt:

In der alten Satzung war es so, dass bei einseitigen Gehwegen nicht nur die Eigentümer des direkt anliegenden Grundstücks für diesen Gehwegabschnitt verantwortlich waren, sondern auch die Eigentümer des gegenüberliegenden Grundstücks. Bei vielen Gesprächen mit Anliegern und Eigentümern hatte sich herausgestellt, dass sehr viele diese Regelung nicht gekannt haben, geschweige denn eine Regelung mit den Nachbarn getroffen hatten, wer wann verantwortlich sein soll.

Die Regelung, dass direkte und indirekte Anlieger gemeinsam verantwortlich sind, wird mittlerweile nur noch in sehr wenigen Gemeinden praktiziert. Die allermeisten Gemeinden in Baden-Württemberg haben von der Möglichkeit, dass beide Anlieger gemeinsam verantwortlich sind, keinen Gebrauch gemacht.

Insofern hatte sich der Verwaltungsausschuss bereits 2022 dafür ausgesprochen, dies zu ändern und die Regelung so zu treffen, dass ausschließlich die direkten Anlieger für ihre Teilstrecke verantwortlich sind. Der beiliegende Satzungsentwurf berücksichtigt dies (§ 2 Abs. 3).

Auch die Verteilung der Pflichten bei Straßen ohne Gehwege nach geraden und ungeraden Hausnummern ist geregelt, nämlich in § 2 Abs. 4.

Das OLG Karlsruhe hatte bereits 2014 festgestellt, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwege in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird (OLG Karlsruhe vom 13.02.2014, AZ 9U 143/13). Da die Gemeinde zu einem „Mehr“ – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „Mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen. Die für diesen Fall bisher vorgesehene Vorgabe, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, ist damit rechtlich nicht zulässig. Darüber hinaus muss für jeden Anlieger eindeutig erkennbar sein, ob und inwieweit ihn eine Streupflicht treffen soll, um die gemeindliche

Streupflicht wirksam auf die Anlieger übertragen zu können. In der Praxis stellt sich die Frage, wie eine von den Bürgern nachvollziehbare Übertragung aussehen kann. Der Satzungsentwurf enthält die vom Gemeindegtag empfohlene Formulierung und fordert ein Räumen auf 1,0 Meter Breite. Damit entspricht die vorgeschlagene Regelung beispielsweise den Regelungen in Nagold, Ebhausen und Freudenstadt.

Die zu räumende Breite bei Gehwegen soll mindestens 0,80 m betragen (§ 5 Abs. 1).

Auftauende Streumittel werden nicht verboten, sie werden aber auch – anders als im Satzungsmuster geschehen – nicht explizit als zulässig erwähnt (§ 6 Abs. 2).

Zeiten für das Räumen sind werktags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr. Abends soll die Pflicht um 20 Uhr enden. Auch hier folgt man der üblichen kommunalen Praxis (§ 7).

Der Verwaltungsausschuss wird den TOP in seiner Sitzung vom 03.04.2025 vorberaten. Über das Ergebnis wird der Gemeinderat dann in der Sitzung vom 09.04.2025 informiert.

Diskussion / Beratung

Herr Stoll und Frau Schwarz erläutern nochmals die im VA besprochenen Neuregelungen hinsichtlich des Räumens von einseitigen Gehwegen bzw. wenn keine Gehwege vorhanden sind (siehe oben Sachverhalt). Hieran soll dann vor jeder Wintersaison durch entsprechende Veröffentlichungen wieder erinnert werden.

Sie weisen auch auf einen gegenüber der Vorlage noch durch den VA geänderten Satz in § 6 Abs. 2 hin. Der lautet nun „Zum Bestreuen wird abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt empfohlen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Räum- und Streupflichtsatzung wie vorgeschlagen, mit der durch den VA vorgeschlagenen Änderung in § 6 Abs. 2.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0
Enthaltungen: 0
Befangen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 6.

- öffentlich -

Vergabe Feuerwehrbedarf 2025

Sachverhalt:

Für die im Haushaltsplan 2025 beschlossenen Anschaffungen im Bereich des Brandschutzes wurden Angebote eingeholt.

In den letzten Jahren hat sich herauskristallisiert, dass es keinen Sinn macht, die einheitlich benötigte Einsatzkleidung bei einem anderen als dem üblichen Lieferanten anzufragen, wenn man nicht langfristig komplett auf eine andere Kleidung umsteigen möchte.

Daher wurden nur noch für die technischen Anschaffungen Vergleichsangebote eingeholt. Doch auch hier stellte sich heraus, dass zum einen keine Firma den kompletten Bedarf anbieten kann und zum anderen selbst die vergleichbaren angebotenen Artikel bis auf ganz wenige vernachlässigbare Ausnahmen bei der Konkurrenz teurer sind.

Günstigster Anbieter für den gesamten Bedarf ist daher die Firma Albert Ziegler GmbH aus Giengen/Brenz mit 23.305,97 Euro brutto. Zum Vergleich: im Planansatz wurde mit gut 25.000 Euro gerechnet.

Zur Information: Der ebenfalls in 2025 anzuschaffende TETRA Einsatzstellenfunk (Umstellung auf Digitalgeräte) wurde über das kreisweite Gesamtangebot der Firma Selectric bereits beschafft. Kostenpunkt 30.330,- Euro; Förderung wurde beantragt über 6.250,- Euro.

Diskussion / Beratung

Frau Schwarz trägt kurz den beschriebenen Sachverhalt nochmals vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Feuerwehrbedarfs 2025 an die Firma Albert Ziegler GmbH zum Preis von 23.305,97 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0
Enthaltungen: 0 Befangen: 0
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 7.

- öffentlich -

Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

- Der Gemeinderat stimmte dem Erwerb eines Teilflurstücks in einem Ortsteil zu.
- Der Gemeinderat stimmte im Grundsatz der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu.

TOP 8.

- öffentlich -

Verschiedenes, Bekanntgaben

Sachverhalt:

Herr Stoll informiert über folgende Punkte.

Die Straßensanierung in Fünfbronn (Bergstraße) macht gute Fortschritte. Ebenso das Bürgerzentrum, wo derzeit viele Gewerke gleichzeitig tätig sind. Auch die Breitbandarbeiten sind in Simmersfeld noch im Gange.

Am 10.08.2025 wird ein Triathlon als deutsche Meisterschaft mit der gleichen Streckenführung wie letztes Mal stattfinden.

Gemeinderat Norbert Wurster stellt fest, dass die Bewerbungsfrist für das Bürgermeisteramt am Montag um 18 Uhr abgelaufen ist. Am Dienstagvormittag tagte der Wahlausschuss und konnte die Rechtmäßigkeit der einen eingegangenen Bewerbung des derzeitigen Stelleninhabers, Herrn Stoll, feststellen. Es wird somit zu keiner Kandidatenvorstellung kommen.

Ausweis ab Mai nur noch mit digitalem Passbild

Für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässe können ab 1. Mai 2025 nur noch digitale Lichtbilder verwendet werden.

Ab diesem Datum müssen Passbilder für Personalausweise und Reisepässe digital übermittelt werden. Die Fotos werden von zertifizierten Fotografen angefertigt und direkt an die Behörde weitergegeben.

Informationen zu teilnehmenden Fotografen gibt es unter <https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/>.

Das neue Verfahren soll die Sicherheit erhöhen, Manipulationen verhindern und den Antragsprozess erleichtern.

Wir bitten um Beachtung!

Fundsache

Folgendes ist auf dem Rathaus als Fundsache abgegeben worden:

• 1 Gardena Grasschere

Der Verlierer/die Verliererin kann sich während der üblichen Sprechzeiten auf dem Rathaus in Simmersfeld, Zimmer 2 oder 5 melden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Finder nach Ablauf von sechs Monaten das Eigentum an einer nicht abgeholten Fundsache erwirbt.

Bürgermeisteramt
Simmersfeld



Deine Region auf

NUSSBAUM.de

Bitte Beachten: Geänderter Redaktionschluss für das Mitteilungsblatt in KW 18

Redaktionsschluss:

Freitag, 25. April 2025, um 11.00 Uhr

Erscheinungstag: Freitag, 02. Mai 2025

Wir bitten um Beachtung!

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025**, beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025, der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren, die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025**, und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Simmersfeld wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Zimmer 2 und 5

zu folgenden Öffnungszeiten

Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr

14.00 – 19.00 Uhr

Freitag 08.00 – 11.30 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist nicht barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebefragten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen

auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren

„XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E . Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilmordorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickehausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfslugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kern im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Göglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Bellingen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchardt, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Landkreis Schwäbisch Hall Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertschhofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
13	Aalen – Heidenheim	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großelach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adolmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe

15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karls- bad, Kraichtal, Kürnbach, Linken- heim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walz- bachtal, Weingarten (Baden), Zaisen- hausen	27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaup- ten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Ober- harmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ot- tenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden	28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen- Neckarhausen, Eppelheim, Heddes- heim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim	29	Schwarzwald-Baar	Landkreis Tuttlingen Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwald- bahn), Hausach, Hornberg, Oberwol- fach, Wolfach
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim	30	Konstanz	Landkreis Konstanz
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis	31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hoch- schwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feld- berg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glotttalt, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löfingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee- Neustadt
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bam- mental, Dielheim, Eberbach, Ep- fenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lob- bach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nuß- loch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karls- dorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen- Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Ofersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen	33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Ge- meinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schö- nach, Illmensee, Pfullendorf, Wald Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Ber- gatreute, Bodnegg, Boms, Ebenwei- ler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leut- kirch im Allgäu, Ravensburg, Riedha- usen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wein- garten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wol- pertswende
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim	34	Ulm	Stadtkreis Ulm
23	Calw	Landkreis Calw	35	Biberach	Landkreis Biberach
24	Freiburg	Landkreis Freudenstadt Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hoch- schwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollsch- weil, Breisach am Rhein, Ebringen, Eh- renkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogts- burg im Kaiserstuhl, Wittnau	36	Bodensee	Vom Landkreis Ravensburg die Ge- meinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schö- nach, Illmensee, Pfullendorf, Wald Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Ber- gatreute, Bodnegg, Boms, Ebenwei- ler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leut- kirch im Allgäu, Ravensburg, Riedha- usen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wein- garten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wol- pertswende
25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hoch- schwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozin- gen, Badenweiler, Ballrechten-Dottin- gen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulz- burg	37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Ge- meinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schö- nach, Illmensee, Pfullendorf, Wald Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Ber- gatreute, Bodnegg, Boms, Ebenwei- ler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leut- kirch im Allgäu, Ravensburg, Riedha- usen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wein- garten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wol- pertswende
26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischer- bach, Friesenheim, Haslach im Kin- zigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhau- sen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meßenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwa- nau, Seelbach, Steinach	38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dot- ternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplin- gen, Obernheim, Ratshausen, Rosen- feld, Schömburg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zim- mern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die - 6 - Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Durchschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des

Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehört Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweitstimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Geschwindigkeitskontrollen



Am Freitag, den 21.03.2025, wurden in Simmersfeld, Altensteiger Straße 55, in der Zeit von 06:34 Uhr bis 08:40 Uhr Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge:	208
Erlaubte Geschwindigkeit:	50
Überschreitungen bis 10 km/h:	6
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	0
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	0
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	0

Am Freitag, den 21.03.2025, wurden in Simmersfeld, B 294, Abzw. Aichelberg, in der Zeit von 09:36 Uhr bis 12:25 Uhr Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge:	278
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	22
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	17
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	7
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	11

Am Montag, den 31.03.2025, wurden in Simmersfeld, B 294, Abzw. Aichelberg, in der Zeit von 15:19 Uhr bis 19:00 Uhr Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge:	309
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	19
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	12
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	11
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	12



**ABSTAND ZU
FAHRRADFÄHRERN**

INNERORTS 1,5 METER

AUSSERORTS 2 METER

Foto: mel-nik/iStock/Getty Images Plus

10.30 Uhr Kindergottesdienst in Simmersfeld,
10.30 Uhr Kindergottesdienst in Ettmannsweiler,
10.30 Uhr Kindergottesdienst in Fünfbronn

Ostermontag, 21.04.

10.30 Uhr Gottesdienst mit dem Anspielspiel und dem Chor Fünfbronn

Gottesdienst online:

Gerne dürfen Sie den Gottesdienst auch online mitfeiern.
Den Link dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Freitag, 25.04.

20 Uhr Frauenkreis

Thema: „Frauen in der Bibel“ mit dem Frauenkreisteam

Vorankündigung:

27.04. Gottesdienst mit Prädikantin Marianne Herter-Lutz

Pfarramt geschlossen:

In der Woche vom 21. - 27.04. ist das Pfarramt wegen Urlaub geschlossen.

Evangelische Verbundkirchengemeinde Zwerenberg



Kontaktdaten

Ev. Pfarramt Zwerenberg,

Pfr. Jan Schreder

Bernecker Str. 1, 75389 Neuweiler-Zwerenberg

Tel. 07055 7333

E-Mail: pfarramt.zwerenberg@elkw.de

Homepage: www.kirchengemeinde-zwerenberg.de

Pfarrbüro: Christina Kern / Helen Keppler

Di., Mi. u. Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Donnerstag, 17.4.: – Gründonnerstag-

20.00 Uhr Passionsandacht mit Abendmahl und dem Kirchenchor Aichhalden-Oberweiler in der Kirche in Aichhalden. Die Andacht wird von Prädikantin Bianca Dengler gehalten. Das Opfer ist für die eigene Gemeinde, insbesondere für die pädagogische Arbeit, bestimmt.

Freitag, 18.4.: -Karfreitag-

10.15 Uhr Gottesdienst in Zwerenberg mit Abendmahl. Der Gottesdienst wird von Pfarrer Schreder gehalten. Das Opfer ist für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt.

Samstag, 19.4.:

14.00 Uhr Taufe von Mattheo Philipp Kübler aus Neubulach und Elias Keck aus Emmingen in der Kirche in Aichhalden. Der Taufgottesdienst wird von Prädikantin Bianca Dengler gehalten.

Sonntag, 20.4.: -Ostersonntag-

5.30 Uhr Osterfrühgottesdienst mit Abendmahl in Aichhalden mit anschließendem Frühstück (Pfarrer Schreder). Das Opfer ist für die eigene Gemeinde, insbesondere für besondere Gottesdienste, bestimmt.

8.00 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof in Martinsmoos mit einer kleinen Besetzung des Posaunenchores. (Prädikantin Marianne Herter-Lutz)

Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

10.15 Uhr Gottesdienst in Zwerenberg mit dem Posaunenchor (Pfr. Schreder)

Das Opfer ist für die eigene Gemeinde, insbesondere für die Arbeit der Chöre, bestimmt.

Montag, 21.4.: -Ostermontag-

10.15 Uhr Gottesdienst in Zwerenberg mit Prädikant Michel Riss zum Predigttext: Jesaja 25, 6-9. Das Opfer ist für die eigene Gemeinde, insbesondere für besondere Gottesdienste, bestimmt.

Urlaub Pfarrer Schreder:

Pfarrer Schreder hat Urlaub von 21.4. bis einschließlich 27.4.2025. Die Vertretung in diesem Zeitraum übernimmt:

Pfarrerehepaar Sabine und Peter Lüdke

Telefonisch erreichbar unter der Nummer 07453-6257;

per E-Mail unter: pfarramt.altensteig@elkw.de

Pfarramt Altensteig, Kirchstraße 9, 72213 Altensteig

Das Pfarrbüro ist nur sporadisch besetzt

Das Pfarrbüro ist in den Ferien nicht immer zu den üblichen Öffnungszeiten besetzt. Gerne dürfen Sie uns eine E-Mail an pfarramt.zwerenberg@elkw.de schreiben.

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchen- gemeinde Simmersfeld



Kontakt

Evangelisches Pfarramt Simmersfeld

Otto-Kaltenbach-Str. 3

72226 Simmersfeld

Tel.: 07484 388

E-Mail: Pfarramt.Simmersfeld@elkw.de

Homepage: www.evki-simmersfeld.de

Pfarrbüro: Bianca Dengler, Di. und Fr. 9 - 11.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Freitag, 18.04. Karfreitag

15 Uhr Musikalische Andacht am Wasserrücklaufbecken gegenüber der Firma Funk

mit dem Posaunenchor (bei Regen in der Johanneskirche)

19 Uhr Karfreitagsmeditation mit Abendmahl (mit Einzelkelchen) **mit dem Musikteam und Bianca Dengler**

Ostersonntag, 20.04.



Foto: B. Seeger

Wochenspruch: „Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.“ Offenbarung 1,18

5:30 Uhr Auferstehungsfeier mit Sunday Celebration im Büttner-Haus

8 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof und dem Musikverein

10.30 Uhr Gottesdienst mit Schuldekan i.R. Zimmerling